



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2008

Nr. 66

I n h a l t

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	272
--	------------

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

vom 15. August 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl., S. 505), hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Juli 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge vom 5. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 32 vom 26. Mai 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 55 vom 7. Oktober 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2008 erteilt.

Artikel 1

1. Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge wird für den Bachelorstudiengang Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte zum 30. September 2008 aufgehoben.
2. Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge wird für den Masterstudiengang Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte zum 30. September 2009 aufgehoben.
3. Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge wird hierzu wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer 2 gestrichen.
 - b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer 2 gestrichen.
 - c) §§ 57 bis 72 werden aufgehoben.
 - d) §§ 126 bis 128 werden aufgehoben.

Artikel 2

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

1. „Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.–Studiengänge) vom 5. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 32 vom 26. Mai 2004) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 55 vom 7. Oktober 2004) ihr Bachelorstudium im Fach Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 30. September 2013 stellen.“
2. „Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.–Studiengänge) vom 5. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität

Karlsruhe (TH) Nr. 32 vom 26. Mai 2004) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 55 vom 7. Oktober 2004) ihr Masterstudium im Fach Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 30. September 2013 stellen.“

3. „Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.–Studiengänge) vom 5. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 32 vom 26. Mai 2004) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 55 vom 7. Oktober 2004) ein Studium des wissenschaftlichen Ergänzungsfachs Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 30. September 2013 stellen.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Artikel 4

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*